

Vereinbarung

zur wirtschaftlichen Beratung der Kommunen bei Verhandlungen und Vereinbarungen von Leistungsentgelten für Erziehungshilfeeinrichtungen nach dem SGB VIII im Zusammenhang mit Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen

Zwischen der/dem

Stadt
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
für den Bereich
Stadt

und dem

Landschaftsverband Rheinland
- LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Stadt nimmt die Leistungen des Servicecenters „Leistungsentgelte für Erziehungshilfeeinrichtungen nach dem SGB VIII“ des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der anliegenden Leistungsbeschreibung (Anlage 1) in Anspruch.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf:

- Leistungen gem. § 78 a SGB VIII Abs. 1 Nr. 4 b, 4c – soweit es sich um betriebserlaubnispflichtige Maßnahmen handelt und Nr. 5 b sowie Leistungen gem. § 78 a Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII
- Leistungen gem. § 78 a SGB VIII Abs. 1 – soweit es sich um betriebserlaubnispflichtige Maßnahmen handelt

Die in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt sind Gegenstand dieser Vereinbarung *). Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung zusätzliche Träger mit Einrichtungen hinzukommen, ist die Anlage 2 entsprechend zu ergänzen.

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum ab und ist zunächst bis zum befristet.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht die Stadt oder der Landschaftsverband Rheinland unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigt.

Der Landschaftsverband Rheinland unterstützt und berät den örtlichen Träger der Jugendhilfe bei Verhandlungen und Vereinbarungen von Entgelten. Die Beratungsfunktion umfasst auch die Begleitung in Schiedsstellenverfahren.

Abgeschlossene Vereinbarungen werden dem Landschaftsverband Rheinland vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zurückgemeldet.

Ein Entgelt ist für die Serviceleistung nicht zu entrichten.

....., den

Köln, den

Unterschrift
örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift
Landschaftsverband Rheinland

**) Hier können alle Erziehungshilfeeinrichtungen oder eine bestimmte Auswahl von Einrichtungen aufgeführt werden. Für Einrichtungen des LVR kann allerdings nur eine neutrale Rolle wahrgenommen werden.*